

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## §1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen i.S.d. § 14 BGB und sind Grundlage und Bestandteil aller, zwischen EventEngineeringPartner - Andreas Seiler (nachfolgend EEP genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Auftraggeber genannt), geschlossenen Verträge, welche Fachplanung, Leitung und Überwachung technischer Durchführungen, Projektcontrolling und Beratung Installation, Inbetriebnahme, Betrieb und Deinstallation von Veranstaltungstechnik zum Gegenstand haben.
2. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber. Individuelle schriftliche Vereinbarungen gehen in jedem Fall den AGB vor. Etwaige anders lautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit. Solche AGB gelten nur, wenn EEP diese ausdrücklich bestätigt.

## §2 Auftragsannahme und Leistungsumfang

1. Angebote der EEP sind unverbindlich.
2. Aufträge werden nur zu den nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Abweichende Erklärungen oder Bedingungen bedürfen der Zustimmung von EEP und dürfen nur in Schriftform vereinbart werden.
3. Der Umfang der Auftragsleistungen ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von EEP oder der, auf dem Angebot von EEP basierenden, Auftragserteilung des Auftraggebers. Leistungsänderungen oder –erweiterungen werden nur nach schriftlicher Bestätigung durch die EEP durchgeführt.
4. Die Auftragserteilung ist für den Zeitraum von zwei Wochen bindend. EEP ist in der Entscheidung über die Annahme frei.
5. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übertragung der Unterlagen mit Hilfe elektronischer Textübertragung (z.B. Fax, E-Mail).

## §3 Vergütung

1. Die Höhe der Vergütung ist der beiliegenden Honorarliste zu entnehmen. Im Einzelfall kann eine andere Vergütungshöhe schriftlich vereinbart werden.
2. Bei Aufträgen, deren Durchführung mehr als 10 Werkzeuge in Anspruch nimmt, behält sich die EEP vor Abschlagsrechnungen zu stellen.

## §4 Stornierung durch den Auftraggeber

1. Eine Stornierung (Kündigung des Vertrages) durch den Auftraggeber ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen möglich. Die Stornierung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.
2. Im Falle der Stornierung ist der Auftraggeber verpflichtet die Vergütung gemäß §3 nach folgender Staffel als Schadensersatz an EEP zu zahlen.  
Stornierung 14 Tage vor Beginn der Leistungserbringung 20% der Gesamtsumme  
Stornierung 7 Tage vor Beginn der Leistungserbringung 40% der Gesamtsumme  
Stornierung 5 Tage vor Beginn der Leistungserbringung 60% der Gesamtsumme  
Stornierung 3 Tage vor Beginn der Leistungserbringung 80% der Gesamtsumme
3. Tritt der Auftraggeber einen Werktag vor oder am Tag des Beginns der Leistungserbringung von einem bestätigten Auftrag zurück, ist dieser verpflichtet, alle angefallenen, mit diesem Auftrag in Verbindung stehenden Kosten zu tragen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet Schadensersatz in der Höhe des geplanten Auftragsvolumens, abzüglich bereits geleisteter Zahlungen zu entrichten. Für Schadensersatzansprüche Dritter an die EEP, die aus der kurzfristigen Aufkündigung des Auftrags anfallen, wird der Auftraggeber in Regress genommen.
4. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der EEP maßgeblich.
5. Verkürzt der Auftraggeber den Auftragszeitraum während der Leistungserbringung, so ist der Auftraggeber verpflichtet Schadensersatz in Höhe des, durch die Kürzung, entstandenen Ausfalls zu leisten.
6. Die Schadensersatzverpflichtungen der Ziffern 1 bis 5 entfallen insoweit, als der Auftraggeber nachweist, das EEP kein Schaden oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist. Ein Schaden entsteht der EEP insbesondere, wenn der durch Kündigung oder Verkürzung entgangene Umsatz nicht

durch Kompensationsgeschäfte im gleichen Zeitraum erarbeitet werden kann oder die EEP Aufträge Dritter zu Gunsten des Auftraggebers ausgeschlagen hat.

## **§5 Zahlung**

1. Grundlage der Zahlung bildet der Nachweis der erbrachten Leistungen in Form einer Rechnung.
2. Einwendungen gegen die Rechnung hat der Auftraggeber innerhalb von fünf Werktagen ab Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben. Wird der Rechnung nicht innerhalb dieser Frist widersprochen gilt die Forderung als anerkannt. Maßgebend für die fristgerechte Beanstandung der Rechnung ist die Absendung des Widerspruchs innerhalb des Widerspruchszeitraums. Hierbei gelten für die verschiedenen Formen der Textübermittlung folgende Vorgaben:
  - Briefform – Datum des Poststempels, jedoch nur nach Rückversicherung über den erfolgten Eingang spätestens zum zehnten Werktag nach der Absendung
  - Fax – Datum auf dem Übertragungsprotokoll
  - E-Mail – Datum des Eingangs im DV-System der EEP
3. Im Falle des Widerspruchs gegen die Forderung nach fünf Werktagen nach Zugang derselben obliegt die Pflicht des Nachweises der Fehlerhaftigkeit beim Auftraggeber.
4. Soweit nicht anders vereinbart ist die Vergütung ohne Abzüge/ Skonti im Zeitpunkt des Vertragsbeginns (auch Planungsphase) fällig. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist in jedem Fall der Tag der Wertstellung des Geldes bei EEP maßgeblich.
5. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung schuldet der Auftraggeber mindestens die Fälligkeitszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
6. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten sowie zur Aufrechnung ist der Auftraggeber nur bezüglich bzw. mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung berechtigt.

## **§6 Durchführung**

1. Erteilte Aufträge werden durch EEP, als auch durch von EEP beauftragten Unternehmen, nach bestem Wissen und Gewissen, unter uns bekannten technischen Vorgaben, Informationen, geltenden Regeln und Gesetzen, sowie aktuellem Stand der Technik durchgeführt.
2. Übergebene auftragsspezifische Unterlagen werden nach der Auftragsdurchführung zurückgegeben oder gelöscht. Dies gilt sowohl für den Auftraggeber, als auch für EEP.
3. Fertigt die EEP Produktionsunterlagen im Auftrag an, verbleiben Arbeitskopien, sowie ein Satz endgültiger Unterlagen im Besitz der EEP, die Kopier-, Weitergabe- und Lizenzrechte werden im Einzelfall vereinbart.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich EEP alle, zur Auftragsdurchführung notwendigen, Informationen zur Verfügung zu stellen. Notwendige Informationen sind unter anderem: Grundrisse, technische Pläne und Zeichnungen, Bestuhlungspläne, Flucht- und Rettungswegpläne, Bühnen- und Beschallungspläne, Beleuchtungspläne, Zeitpläne, Energieanforderungen, Materiallisten und Lastannahmen.
5. Wird durch die EEP vor oder während der Auftragsdurchführung das Fehlen wichtiger Informationen festgestellt, verpflichtet sich die EEP den Auftraggeber darüber zu informieren. Der Auftraggeber ist ab diesem Zeitpunkt zur Nacherfüllung verpflichtet. Werden dem Auftraggeber gegenüber Haftungsansprüche, die aus diesen Versäumnissen her rühren und den Leistungsbereich der EEP treffen, geltend gemacht, ist eine Ingressnahme der EEP ausgeschlossen.
6. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, die von der jeweiligen Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Arbeitskoordination (entsprechend §6 BGV-A1) durchzuführen. Für Haftungs- und/ oder Schadensersatzansprüche, die sich auf das Fehlen dieser Arbeitskoordination zurückführen lassen haftet der Auftraggeber. Der Auftraggeber haftet ebenso für Schäden, die in diesem Falle EEP Dritten gegenüber verursacht und/ oder der EEP von Dritten gegenüber verursacht werden.
7. Kann die EEP den Auftrag auf Grund Krankheit, Unfall, höherer Gewalt oder sonstigen nicht selbst verschuldeten Verhinderungen nicht oder nur teilweise erbringen ist die EEP verpflichtet den Auftraggeber sofort bei Bekanntwerden der Verhinderung darüber in Kenntnis zu setzen.
8. Bei einer krankheitsbedingten Verhinderung der Durchführung von nicht mehr als fünf Tagen und einer Vertragslaufzeit von mehr als sieben Tagen wird der Vertrag durch einen schriftlichen Anpassungsvertrag den entsprechenden Gegebenheiten angepasst. Der EEP steht es jedoch frei Ersatzpersonal einzusetzen oder zu vermitteln.

9. Im Falle einer krankheitsbedingten Verhinderung der Durchführung von mehr als fünf Tagen sind beide Vertragsparteien berechtigt vom zuvor geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Liegt zwischen dem Bekanntwerden der Verhinderung und dem Beginn der Vertragsdurchführung ein Zeitraum von mehr als fünf Tagen, ist die Kündigung spätestens zum Beginn des dritten Tags, nach Bekanntgabe der Verhinderung durch die EEP, schriftlich zu erklären.

### **§7 Arbeitszeit und Arbeitsschutz**

1. EEP überwacht die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeiten und Arbeitsschutzvorschriften durch die eigenen Mitarbeiter. Beauftragt die EEP Unternehmen, sind diese allein für die Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durch ihre Mitarbeiter verantwortlich. Gleiches gilt für Arbeitnehmer des Auftraggebers und weitere Auftragnehmer des Auftraggebers, auch wenn diese zur Durchführung des Auftrags der Weisung von EEP oder ihren Angestellten unterstellt sind. Für Schäden, die durch Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften durch, von EEP oder dem Auftraggeber, beauftragte Unternehmen, der EEP entstehen, haftet der Verursacher.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet EEP über Risiken und Gefahren bei der Durchführung des Auftrags hinzuweisen, damit diese geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen kann. Vernachlässigt der Auftraggeber diese Hinweispflicht und hat er die Vernachlässigung zu vertreten ist EEP zum Rücktritt vom Vertrag oder einer entsprechenden Anpassung berechtigt.

### **§8 Gerätebenutzung**

1. Durch den Auftraggeber, den Mitarbeitern von EEP, zur Benutzung und Verwendung übergebenes technisches Gerät muss sich in einem, den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen, entsprechenden Zustand befinden. EEP haftet bei Benutzung von Fremdgerät nur bei nachweislich falscher Bedienung und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf die Versicherungssumme der Versicherung der EEP, sowie die gesetzlichen Haftungsgrenzen beschränkt.
2. EEP ist berechtigt die Benutzung und Verwendung von offensichtlich fehlerhaften technischem Gerät und Gerät, dessen Zustand nicht den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen entspricht, abzulehnen. Für Ansprüche die Dritte, auf Grund der Nachbesserung des Auftraggebers, erheben haftet der Auftraggeber. Der Auftraggeber hat die Kosten der Nachbesserung zu tragen.
3. Für Schäden gegenüber Dritten, die durch Benutzung von nicht offensichtlich fehlerhaftem Gerät, entstehen, haftet der Auftraggeber.
4. Die Mitarbeiter der EEP behalten sich vor Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, und deren Wirksamkeit, an technischem Gerät vor dem Einsatz zu prüfen.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet Mitarbeitern von EEP sowie Unternehmen, welche unter Zurverfügungstellung durch den Auftraggeber eingesetzt werden, eine, den gesetzlichen Anforderungen genügende, Einweisung in der Benutzung von technischen Gerätschaften (insbesondere Arbeitsbühnen) durch qualifiziertes Personal durchzuführen. Für Schäden, die aus dem Fehlen einer solchen Einweisung herrühren, haftet der Auftraggeber.

### **§9 Haftung**

1. EEP haftet für Sach- und/ oder Vermögensschäden innerhalb der Deckungssumme der Hausversicherung. Voraussetzung zur Haftung ist ein Nachweis der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes durch Mitarbeiter der EEP.
2. Wird die EEP an der Durchführung des Auftrags aus nicht selbst zu vertretenden, jedoch mit dem Auftrag in Verbindung stehenden, Gründen gehindert, ist die EEP zum Rücktritt berechtigt. Der Auftraggeber ist in diesem Falle zur Leistung von Schadensersatz gemäß den Bestimmungen des §4 aus diesen AGB verpflichtet.

Ausgenommen von dieser Regelung sind folgende Hinderungsgründe:

- a. Höhere Gewalt
- b. Kriegerische Auseinandersetzungen
- c. Behördliche Anordnungen (sofern diese nicht absehbar waren)

## **§10 Schlussbestimmungen**

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrags unberührt. An Stelle der unwirksamen Bedingung tritt diese, die dem Vertragszweck am ehesten dient.
3. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen EEP und den Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CSIG). Die deutsche Sprache ist Vertrags- und Verhandlungssprache.
4. Erfüllungsort ist der Sitz der EEP. Im Falle von örtlich gebundener Koordination oder Aufsicht ist der Erfüllungsort der, an dem die entsprechende Tätigkeit durchgeführt wird.
5. Gerichtsstand ist der Sitz des Beklagten. Hat der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland, gilt als Gerichtsstand der Sitz der EEP.

Stand: 10.10.2012

Andreas Seiler  
EventEngineeringPartner  
Pfannschmidtstr. 79  
D-13125 Berlin  
GSM.: +49 (0)170 – 93 75 249  
Tel.: +49 (0)30 / 69 20 61 63 - 0  
Fax: +49 (0)30 / 69 20 61 63 - 0